

Umweltforum Osnabrücker Land e.V.

Dachverband der Osnabrücker Umweltverbände



Umweltforum Os. Land e.V. • Hamburger Str. 12 • 49084 Osnabrück

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau
Und Verkehr – Dezernat 41
Göttinger Chaussee 76A

30453 Hannover

Telefon 0541/589184

Telefax 0541/57528

MSchreiber@umweltforum-osnabrueck.de

www.umweltforum-osnabrueck.de

Dr. Matthias Schreiber

2. Vorsitzender

Hamburger Str. 12

49084 Osnabrück

18.01.2025

Einwendungen im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahn A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis zur A 33/B 51n (OU Belm) von Bau-km 39+990 bis Bau-km 49+430; Erstes Planänderungsverfahren

Fristwährend vorab per Fax an: 0511/39936299

Sehr geehrte Damen und Herren,

im der oben genannten Auslegung gibt das Umweltforum Osnabrücker Land e.V. sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., und des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e.V., folgende Stellungnahme ab, mit der zugleich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendung wurde von der Arbeitsgruppe ExitA33 im Umweltforum Osnabrücker Land erarbeitet.

Vorbemerkung

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Osnabrück, hat im Zuge der 1. Planänderung umfangreiche neue und geänderte Unterlagen vorgelegt, die z.T. auf neuere, noch nicht berücksichtigte Rechtsprechung treffen. Vor diesem Hintergrund war es in der Kürze der Zeit nicht möglich, die Einwände vollumfänglich zu vertiefen. Gleiches gilt auch für eigene, noch nicht ausgewertete Unterlagen. Insgesamt zeichnet sich allerdings das Bild unvollständiger bzw. veralteter Unterlagen ab, die einer weiteren, gründlichen Überarbeitung bedürfen. Vor diesem Hintergrund nehmen wir wie folgt Stellung:

Mitglied im LBU (Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.)

Mitgliedsverbände: BUND Osnabrück e.V., NABU Osnabrück e.V., Solarenergieverein e.V., Regionale Arbeitsgruppe für Naturschutz im Artland (RANA) e.V., Biologische Station Haseniederung e.V., NaturFreunde Osnabrück e.V., Naturwissenschaftlicher Verein Osnabrück (NVO) e.V., Technisch-Ökologischer Lernort Nackte Mühle-Lega-S, Verein für Umwelt- und Naturschutz Bohmte e.V., Verkehrsclub Deutschland-Kreisverband Osnabrück (VCD) e.V., NaturFreunde Bramsche e.V., Die Kreislaufwirtschaft de Peerdehoff e.V., Verein Bürger gegen 380kV e.V., Gegenstromleitung Ankum e.V., Bundesverband Windenergie e.V. Regionalverband Teutoburger Wald Wiehengebirge, BI zum Erhalt des Grünen Fingers Sandbachtal, BI Naturnaher Schinkel, BI Faire Energiewende Bissendorf, Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser Ems e.V. (BSH), Osnabrücker Baumschutzverein, Weidelandchaften e.V., BEPO Osnabrück e.V.

IBAN: DE54 2655 1540 0020 8722 71 · BIC: NOLADE21BEB · Kreissparkasse Bersenbrück

[Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.](#)

Sachverhaltsermittlungen

Zum Artenschutz irritiert zuerst einmal, dass im Rahmen der ersten Planänderung Unterlagen ausgelegt werden, die bereits zur ersten Offenlegung ab Dezember 2020 über ein Jahr fertig waren, für den Zeitpunkt eines jetzt frühestmöglichen Zeitpunkt der Planfeststellung 2025 oder 2026 aber schon wieder veraltet sein werden, weil sich sowohl die standörtlichen Verhältnisse aufgrund verschiedener Freistellungen im Wald (Borkenkäferschäden) verändert haben als auch die Daten aus 2019 für die Artengruppen Vögel und Amphibien bis dahin längst veraltet sein werden. Auf den Einfluss der Veränderungen aufgrund der Insektenkalamitäten weist der ASB selbst hin. Im Kartierbericht zu den Fledermäusen heißt es: *„Der gesamte Forst hat sich in den letzten Jahren aufgrund starker Stürme und insbesondere wegen der Trockenheit und dem einhergehenden Borkenkäferbefall und dem dadurch bedingten Fichtensterben mit Rodungen teilweise stark verändert.“* In der FFH-VS heißt es einleitend: *„Durch Trockenheitsschäden ist es insbesondere in den Fichtenbeständen des FFH-Gebietes, welche vorrangig durch das Vorhaben beansprucht werden, zu Veränderungen gekommen, welche eine Überprüfung bzw. Aktualisierung der Biototypenerfassung und auch der Erfassungen zu relevanten Artengruppen wie bspw. der Fledermäuse erforderlich machten.“* Diese Veränderungen machen es erforderlich, auch die Vogelbestände neu aufzunehmen, denn deren Erfassung liegt vor den einschneidenden forstlichen Eingriffen.

Gerade im FFH-Gebiet sind für die charakteristischen Arten und die Arten nach Anh. II FFH-RL jedoch die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse heranzuziehen. Das erfordert aktuelle Daten. „Beste wissenschaftliche Erkenntnisse“ kann dagegen nicht so verstanden werden, dass das genommen wird, was gerade so da ist.

Die Daten bleiben insgesamt veraltet. So stellt der ASB auf S. 9 fest: *„Die Quartiere einer Fransenfledermaus (2010) sowie zweier Großer Abendsegler-Männchen (2013), die an der Linienbestimmten Trasse gefangen wurden, konnten nicht im Eingriffsbereich und auch nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes der Linienbestimmten Trasse gefunden werden.“* Diese Nicht-Erkenntnisse sind mittlerweile bis zu 15 Jahre alt und hätten deshalb noch einmal überprüft werden müssen, denn die Arten sind als charakteristisch im Sinne Art. 1 FFH-RL für verschiedene Waldlebensräume anzusehen und erfordern daher eine besondere Beachtung. Solange keine besseren, wirklich belastbaren Ergebnisse vorliegen, ist also weiterhin vom Vorhandensein solcher Quartiere dieser Arten auszugehen. Sie hätten durch Telemetrieuntersuchungen an Individuen dieser Arten ermittelt werden müssen. Hier ist zumindest für die Waldbereiche im westlichen Planungsabschnitt wegen des FFH-Gebietes eine Betroffenheit über die Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinaus zu berücksichtigen.

Die Erfassung der Vogelarten ist bereits wieder veraltet. Sie ist im Übrigen auch unvollständig, weil der Auftraggeber die Vorgabe gemacht hat, lediglich eine selektive Revierkartierung *„ausschließlich der planungsrelevanten Arten Niedersachsens“* durchzuführen. Anders, als von der VRL vorgesehen und anders, als es sich aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt, wurde somit nur ein sehr kleiner Teil der Vogelarten, insbesondere der Reviere, punktgenau erfasst, während die übrigen als nicht planungsrelevant und ohne einzelartliche Prüfungsrelevanz abgetan wurden.

Diese Vorstellung ist auch deshalb unzutreffend, als es sich bei einer Reihe der so ausgeblendeten Vogelarten um charakteristische Arten im Sinne der FFH-Richtlinie handelt. Sie hätten daher für die FFH-VS unabhängig von den vorstehenden Hinweisen zum Artenschutz im Bereich des FFH-Gebietes „Fledermauslebensraum ...“ vollständig erfasst werden müssen. Die vorgenommene Einschränkung entspricht also nicht der Rechtslage und es gibt auch keine irgendwie sonst legitimierte Liste „*der planungsrelevanten Arten Niedersachsens*.“

Die Auswahl der Arten, die einer einzelartigen Betrachtung unterzogen werden, ist überdies willkürlich. Denn wieso die auf alle europäischen Vogelarten anwendbaren individuenbezogenen Verbotstatbestände auf Arten der Roten Liste, nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten und Vogelarten nach Anh. I VRL beschränkt werden soll, erschließt sich nicht, zumal diese Systematik von den Gutachtern selbst durchbrochen wird. Beispielsweise wird das Schwarzkehlchen – rechtlich korrekt – einzelartig behandelt, obgleich die Art weder gefährdet noch nach Bundesartenschutzverordnung oder Anh. I VRL hervorgehoben ist. Stattdessen findet sich als „Gefährdungsgrund“ der Hinweis auf den Status „Zugvogel“. Genauso wird bei der Graugans verfahren. Der Status „Zugvogel“ gilt aber auch für andere Arten wie Zilpzalp, Buchfink, Zaunkönig oder Singdrossel, die jedoch keine individuenbezogene Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbote erfahren.

Die Erfassungen sind im Übrigen auch unvollständig. So wird für die Gartengrasmücke lediglich eine Brutzeitfeststellung, jedoch kein Brutrevier angenommen. Eigene Kartierungen auf kleinen Probeflächen auf und entlang der Trasse haben jedoch 2021 gleich mehrere Brutreviere ergeben. Gleiches gilt auch für den Kernbeißer. Es ist völlig unplausibel, dass im gesamten Trassenbereich überhaupt keine Brutpaare dieser Art vorhanden sein sollen. Vielmehr ist von weiteren Revieren (über die selbst auf Probeflächen ermittelten) sicher auszugehen. Deshalb wird eine Neukartierung erforderlich, zumal die Art auch als charakteristisch für den LRT 91E0* einzustufen ist.

Die Methodenbeschreibung lässt nicht erkennen, dass die methodischen Standards nach Südbeck et al. (2005) eingehalten wurden. Bei einer nach den Karten zur Avifauna angeblich untersuchten Fläche von ca. 2.000 ha reicht der in Tab. 3 angegebene Zeitaufwand pro Begehung nicht aus, um den Anforderungen an den Untersuchungsaufwand/Flächeneinheit gerecht zu werden. Dies gilt insbesondere für die großflächigen und nur mit hohem Zeitaufwand zu erfassenden Waldflächen. Insbesondere an die Waldflächen nordwestlichen Abschnitt waren besondere Anforderungen zu stellen, da hier das gesamte Spektrum der charakteristischen Vogelarten mit zu erfassen gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund relativieren sich dann auch die Bewertungen im Faunabericht, wonach „*planungsrelevante Waldarten*“ nur in geringer Dichte nachgewiesen wurden. Vielmehr hat die Planfeststellungsbehörde mit der vorgelegten Untersuchung zur Avifauna keine Gewissheit, dass dieses Ergebnis schlicht und ergreifend die Folge einer unzureichenden Erfassungsintensität ist. Überdies ist festzustellen, dass die Erfassungen keineswegs den gesamten Wirkraum des Vorhabens abdecken. Dies gilt für die Auf- bzw. Abfahrt zur A1 in Richtung Süden sowie eine ebenfalls mit zu bewertende Auf- und Abfahrt für die Alternativtrasse, wie dies für die Fledermäuse sehr wohl gemacht worden. Darüber hinaus fehlen auch Untersuchungen zu den östlichen Alternativtrassen. Dieses Defizit besteht für alle Artengruppen.

Zur FFH-VS für das Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“

Die FFH-VS leidet an einer Vielzahl von Mängeln, die angesichts der begrenzten Einwendungszeit hier nur zu Einzelpunkten und nicht in der vollen Tiefe ausgeführt werden kann. Wesentlich sind u.a. die folgenden Punkte:

Die Konfliktkarte zum FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum ...“ berücksichtigt nicht alle im Rahmen des Managementplanes und früherer, von der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Planung der A33-Nord ermittelten Aufenthaltsräume des Großen Mausohrs. Sie hätten mindestens als Entwicklungsflächen wie vollwertige Nahrungsflächen für die Art berücksichtigt werden müssen, auch wenn sie derzeit aufgrund der Waldarbeiten für die Art als nicht geeignet erscheinen sollten. Diese Einstufung erfordert auch die Verordnung zum LSG „Fledermauslebensraum ...“. Denn darin ist auch die Förderung der Habitate der Fledermäuse vorgesehen. Wenn das Gebiet eine nennenswerte Funktion für die beiden Wochenstuben übernehmen soll, ist dem Entwicklungsaspekt ein besonderes Gewicht beizumessen, denn allein auf die vorhandenen Laubwaldbestände im Gebiet abzustellen, deckt bei einer angenommenen Größe eines Nahrungsreviers von ca. 10 ha nur einen kleinen Bruchteil der Mausohr-Population ab und wird so den Anforderungen an die Vorgaben der FFH-RL nicht gerecht, denn sie machen lediglich ca. 260 ha aus, reichen daher also lediglich für ca. 25-30 Mausohr-Jagdreviere und damit Nahrungsräume für einen kleinen Bruchteil der Weibchen in den umliegenden Kolonien. Geradezu befremdlich ist es vor diesem Hintergrund, dass sich die FFH-VS bei der Abgrenzung wichtiger Nahrungsräume auf mittlerweile mehr als zehn Jahre alte Telemetrieergebnisse zu zwei Großen Mausohren stützt, welche aktuell vermutlich überhaupt nicht mehr leben und deren Aktionsräume von den jetzigen Bewohnern der Wochenstube in genau dieser Weise sicherlich nicht mehr genutzt werden.

Die Ermittlungstiefe hinsichtlich der Fledermausquartiere insbesondere in den beiden vom Vorhaben betroffenen FFH-Gebieten ist unzureichend. Denn es fehlen Untersuchungen zu Wochenstubengebieten der charakteristischen Fledermausarten zu den FFH-Lebensraumtypen des Gebietes im Umfeld des Straßenbauvorhabens. Für die Individuen solcher Quartierverbände hätten die Aktionsräume untersucht werden müssen, um die Beeinträchtigung zu ermitteln, die mit dem Bau der A33-Nord verbunden wären. Immerhin stellt der Fledermausfachbeitrag fest, dass von einer besonders hohen Anzahl von Arten Quartiertiere festgestellt worden sind.

Die Ermittlungen können sich angesichts der bisher noch einschlägigen Fragmentierung der LRT-Flächen nicht allein auf die aktuell abgegrenzten LRT-Flächen beschränken, sondern müssen auch die dazwischen liegenden, verbindenden Flächen mit sonstiger Vegetation berücksichtigen. Nachuntersuchungen sind zu dieser Fragestellung daher für die Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus anzustellen.

Die Bewertung des Habitatpotenzials für Fledermäuse im Fledermausbericht 2022 belegt, dass es erheblichen Entwicklungsbedarf im Bereich des FFH-Gebietes „Fledermauslebensraum ...“ gibt. Die dafür erforderlichen Flächen sind nachzuermitteln und in die Beeinträchtigungen mit einzustellen. Dies gilt sowohl für die beiden im Anh. II FFH-RL geführten als auch diejenigen, die als charakteristisch für die LRT nach Anh. I FFH-RL einzustufen sind. Als „echtes“ Erhaltungsziel

ist außerdem die auch im Anh. II FFH-RL geführte Teichfledermaus zu bewerten, die im Gebiet nachgewiesen und daher als Erhaltungsziel nachzubetrachten ist, wie sich dies aus **EU-KOMMISSION** (2011) und nach der jüngeren Rechtsprechung des EuGH ergibt.

Bauliche und planerische Maßnahmen zu Fledermäusen

Die Planungen sehen umfangreiche Bauwerke als Querungshilfen für Fledermäuse im Bereich des FFH-Gebietes vor, außerdem sollen weitreichende Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen, die eine Leitfunktion hin zu den Querungsbauwerken bewirken sollen. Die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Querungshilfen ist jedoch hochgradig spekulativ. Denn wie die Gutachter selbst feststellen, haben die forstlichen Maßnahmen in Folge der Borkenkäferschäden zu Verschiebungen bei den Flugrouten geführt. Tab. 8 in der FFH-VS machen die Änderungen in der Bedeutung der Standorte deutlich. Kein Standort erreicht nicht wenigstens mittlere Bedeutung hinsichtlich der Mausohr-Aktivitäten, würde also eine Querungshilfe erfordern. Die meisten früheren Bewertungen haben nach den aktuellen Erhebungen keinen Bestand mehr.

Der folgende Hinweis auf S. 22 der FFH-VS erweckt geradezu den Eindruck, dass hier Maßnahmen „auf Fledermaus-Zuruf“ umgesetzt werden sollen: *„Bedeutsam ist auch Maßnahme 2.7 VCEF Querungshilfe/Unterführung nahe Hügelkamp (Bauwerk 13), wo sieben Rufe in einer Nacht dem Großen Mausohr und weitere 15 Rufe der Gattung Myotis zugeordnet werden konnten. Hier wird eine für Fledermäuse geeignete Unterführung mit einer Breite von 7,20 m und einer lichten Höhe von 5 m vorgesehen.“* Deshalb können diese Querungshilfen aus allenfalls als punktuell zu bezeichnenden Datenerhebungen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine nicht näher zu quantifizierende Steuerungswirkung erreichen und die Wahrscheinlichkeit etwas reduzieren helfen, dass Fledermäuse in den Straßenraum einfliegen und zu Kollisionsopfern werden. Kommt es aber später zu Veränderungen in der Vegetation (Windwurf, zulässige forstliche Eingriffe), ist bereits nach den vorgelegten Ergebnissen zum Auftreten der Fledermäuse mit einer Verschiebung der Raumnutzung zu rechnen.

Die Querungshilfen sollen unterstützt werden durch umfangreiche Eingriffe in die angrenzenden Waldbereiche des FFH-Gebietes und betreffen dabei nach der Kartendarstellung auch LRT-Flächen. Es ist nicht erkennbar, dass diese Eingriffe bei der Beurteilung berücksichtigt wurden. Es ist auch nicht erkennbar, auf welcher fachlichen Grundlage von der Wirksamkeit der Maßnahmen ausgegangen werden soll und wo ein solcher Ansatz in einem FFH-Gebiet schon einmal nachgewiesenermaßen funktioniert hat.

Die FFH-VS stellt fest, dass durch das Straßenbauvorhaben – zusätzlich zu den flächigen Eingriffen und störungsbedingten Beeinträchtigungen – ca. 11 % des Gesamtgebietes abgetrennt werden. Die strukturgebunden fliegenden Mausohren können diesen Teil des Gebietes daher nur unter Inkaufnahme eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos erreichen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht geeignet, das Tötungsrisiko so weit abzusenken, dass damit keine habitatschutzrechtliche Beeinträchtigung mehr verbunden ist. Den wissenschaftlichen Beleg für den Grad der Wirksamkeit bleibt die FFH-VS für die hier betroffenen Arten schuldig, weil es keinen Präzedenzfall für diese Konstellation gibt, die dies belegen könnte. Die erheblichen Auswirkungen

auf das Schutzgut „Mausohr“ wird also in einer nicht quantifizierten Weise – voraussichtlich massiv – unterschätzt.

Nichts anderes gilt für die Erhaltungszielarten Bechstein- und Teichfledermaus sowie die übrigen im Gebiet nachgewiesenen Arten, soweit sie charakteristisch für die Lebensraumtypen des Gebietes sind. Die Überlegungen zur Wirksamkeit der Maßnahmen in der FFH-VS, die keine fachlich fundierte Datengrundlage haben, wie eingeräumt wird, werden den Anforderungen an eine FFH-VP nicht gerecht. Die angenommenen Wirksamkeitsgrade sind rein spekulativ. Es ist auch nicht ersichtlich, wie eine Nachsteuerung aussehen könnte, wenn sich die vagen Schätzungen (70 – 80 %) als unzutreffend erweisen sollten.

Die vorgelegten Annahmen über die erwarteten Überflüge (S. 76 f) und die daraus abgeleitete Wirksamkeit erweisen sich nach den sehr unterschiedlichen Ergebnissen der verschiedenen Jahre zur Aktivitätsdichte im Trassenbereich als hoch spekulativ. Es ist völlig offen, ob diese Annahmen während der Bauphase und mit der Inbetriebnahme überhaupt noch Gültigkeit haben, weil sich in den benachbarten Waldgebieten Änderungen ergeben haben, die ein anderes Raumnutzungsmuster der Arten ergeben. Fehlerhaft ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch der Ansatz, lediglich das Große Mausohr zu betrachten. Entsprechende Ableitungen müssten auch für die anderen im Gebiet nachgewiesenen Arten des Anh. II sowie die charakteristischen Arten der LRT angestellt werden.

Schließlich ist auch der gesamte Ansatz infrage zu stellen. Denn die Gutachter scheinen die Vorstellung zu haben, dass die von Kollisionen betroffenen Fledermäuse eigentlich nur das Bestreben haben, geradlinig von Norden nach Süden und umgekehrt über die Autobahntrasse in den anderen Teil des FFH-Gebietes zu kommen. Das spiegelt jedoch mit Sicherheit nicht das Raumnutzungsmuster der Arten wider. Vielmehr zeigen die bisherigen Ergebnisse zu den wenigen telemetrierten Tieren eine flächige Nutzung des Gebietes. Die Fledermäuse werden also nicht einfach nur die von den Planern erdachten Trassen entlang und über die Grünbrücken auf die andere Seite fliegen, sondern in gleicher Weise die dazwischen liegenden Waldflächen aufsuchen und nach einer hinreichenden Sättigung an irgendeiner Stelle auf die Autobahn treffen, wenn sie nach Süden bzw. nach Norden zurück in ihre Kolonie fliegen wollen. Was sie dazu verleiten sollte, nicht dort direkt über die Autobahn auf dem direkten Weg zum Quartier zu fliegen, sondern erst einen mehrere hundert Meter langen Umweg bis zu einer Grünbrücke, ist nicht ersichtlich. Daran werden auch die vorgesehenen Irritationsschutzwände nichts ändern können.

Wäre es hingegen so, dass die Tiere beim Anflug auf die Autobahn vollständig auf die Schneisen einschwenken und auf diesem Wege erst einmal über die Autobahn fliegen, würde das zu einem wesentlich höheren Verlust an Nahrungsflächen führen.

Völlig ungeklärt ist ferner die Frage, welche Entwicklung die Vegetation entlang der Autobahnböschungen nehmen wird und welche Attraktivität diese für die im FFH-Gebiet relevanten Fledermausarten erhält. Ist die Attraktivität hoch, so werden Fledermäuse auch den breiten Böschungsbereich entlang der Trasse nutzen. Dann wird das Straßenumfeld mit den Böschungen u.U. sogar anlockende Wirkung entfalten.

Sofern die FFH-VS schließlich auch auf **BERNOTAT UND DIERSCHKE** (2021) und deren Mortalitätsgefährdungsindex Bezug nimmt, ist festzustellen, dass der schon nicht geeignet ist, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände korrekt zu beurteilen. Noch stärker gilt dies für die hier zu beurteilende habitatschutzrechtliche Betroffenheit.

Weitere Erhaltungszielarten im FFH-Gebiet

Aus älteren Kartierungen (Zufallsfunde aus den Fledermauserfassungen) sind auch Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) für das Gebiet bekannt. Die Art ist daher ebenfalls als Erhaltungsziel zu berücksichtigen.

Auf S. 20 führt die FFH-VS aus: *„In den von der Straßentrasse gequerten Waldbereichen steht dabei das Große Mausohr im Vordergrund. Generell ist jedoch auch eine Nutzung durch Bechsteinfledermäuse nicht auszuschließen, da die Trasse im weiteren Aktionsraum einer Wochenstubenkolonie verläuft. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist jedoch gemäß MAQ 2022 (FGSV 2022b) für beide Arten gleich einzuschätzen. Ohne diese Vermeidungsmaßnahmen wären die Zerschneidungseffekte des Vorhabens als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.“* Das ist eine falsche Prioritätensetzung, die beiden Arten sind gleichrangig zu gewichten und dabei deren unterschiedliche Biologie in fachlich differenzierter Weise zu würdigen. Wie bereits ausgeführt, sind dazu auch die Entwicklungspotenziale erst zu ermitteln und dann in die Bilanzierung der Eingriffe einzubeziehen. Die Teichfledermaus ist als weitere Art zu berücksichtigen.

Auf S. 32 führt die FFH-VS aus: *„Als charakteristische Arten und insbesondere auch für die Bewertung des Erhaltungszustands des LRT bedeutsame Artengruppen werden vom NLWKN für den LRT 9130 vor allem Fledermäuse (Großes Mausohr, Großer Abendsegler), Vögel (Grauspecht, Schwarzspecht, Hohltaube, Raufußkauz, hohe Siedlungsdichten des Buntspechts und Trauerschnäpper),“* In Verbindung mit den Kartierungen zur Avifauna aus 2019 ist dann allerdings festzustellen, dass der EHZ der LRT schlecht ist, weil eine nur niedrige Spechtdichte ermittelt und der Buntspecht erst gar nicht erfasst wurde, sodass eine Beurteilung für das Vorhaben gar nicht möglich ist.

Die Einbeziehung des Grauspechts in die Betrachtungen macht überdies deutlich, dass sich die Gutachter nicht ernsthaft mit der Auswahl charakteristischer Vogelarten befasst haben. Denn das FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum ...“ liegt deutlich außerhalb des bundesdeutschen Verbreitungsgebietes der Art (siehe **KRÜGER ET AL.** 2014; **GEDEON ET AL.** 2014). Die maßgebliche Liste charakteristischer Arten ergibt sich aus **SSYMANK ET AL.** (2020; 2022) unter Berücksichtigung der Lage des zu betrachtenden Gebietes im Verbreitungsgebiet dieser Arten. Von einem solchen Umgang mit charakteristischen Arten ist die FFH-VS weit entfernt, wenn man die Ausführungen auf S. 32 zugrunde legt: *„Danach kann lediglich ein einzelnes Brutrevier des Baumpiepers eines Waldlaubsängers innerhalb randlich einer Teilfläche des LRT 9130 verortet werden. Im Weiteren ist von der Nutzung des LRT durch Große Mausohren und ggf. auch Großen Abendsegler auszugehen. Hinweise auf Vorkommen der charakteristischen Tagfalter liegen aus den durchgeführten Untersuchungen nicht vor.“* Dort ist mit dem Baumpieper eine Art beim LRT 9130 aufgeführt, die beim besten Willen nicht dazu zu rechnen ist. Demgegenüber fehlt für die im FFH-Gebiet vorkommenden Waldlebensraumtypen jeglicher Sachverhalt für folgende Vogelarten, die

nach **SSYMANK ET AL.** (2022) als charakteristisch einzustufen sind: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Erlenzeisig, Fitis, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sumpfmeise, Weidenmeise, Zaunkönig und Zilpzalp.

Wenn dagegen auf S. 33 der FFH-VS festgestellt wird: *„Als charakteristische Arten und insbesondere auch für die Bewertung des Erhaltungszustands des LRT bedeutsame Artengruppen werden vom NLWKN für den LRT 9160 vor allem Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus), Vögel (Mittelspecht, Grauspecht, Kleinspecht, hohe Siedlungsdichten von Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer), Totholzkäfer (Eremit, Hirschkäfer) sowie Tagfalterarten (Großer Schillerfalter, Großer Eisvogel, Kleiner Eisvogel) benannt (s. NLWKN 2020: 3,12).“* so ist anzumerken, dass auch diese Arten z.T. gar nicht erfasst wurden, die Gutachter und später auch die Planfeststellungsbehörde gar nicht in der Lage sein wird, die Betroffenheit dieser charakteristischen Arten zu beurteilen.

Auf S. 33 der FFH-VS wird festgestellt: *„2019 wurde im FFH-Gebiet nur noch der Kleiber mit der Häufigkeitsklasse II (2 – 5 BP) nachgewiesen. Von Gartenbaumläufer und Sumpfmeise gelangen keine Nachweise. Insgesamt sind von diesen Arten keine hohen Siedlungsdichten gegeben.“* Ein solches Ergebnis kann nicht bestätigt werden. Allein auf einer kleinen Probestfläche von 50 ha wurden im FFH-Gebiet mehr als fünf Reviere des Kleibers ermittelt. Mehrere Reviere des Gartenbaumläufers und mindestens zwei der Sumpfmeise kommen allein auf dieser kleinen Fläche dazu. Diese Diskrepanzen sprechen für die weiter oben bereits thematisierte Annahme einer defizitären Bestandserfassung.

Für den LRT 91E0* offenbart die FFH-VS auf S. 34 ein ähnliches Defizit: *„Als charakteristische Arten werden vom NLWKN für den LRT 91E0* vor allem, Vögel (Nachtigall, Pirol, Weidenmeise, Eisvogel, Waldschnepfe, Mittelspecht und Kleinspecht) und Säugetiere wie Fischotter und Teichfledermaus sowie einzelne Schmetterlingsarten (Rotes und Blaues Ordensband) benannt (s. NLWKN 2020). Bezogen auf charakteristische Pflanzenarten gelten die zum LRT 9110 getroffenen Aussagen analog. Von den genannten Vogelarten wurden 2 Brutpaare des Mittelspechts randlich angrenzend an den LRT sowie ein Brutpaar des Kleinspechts im Bereich eines LRT nachgewiesen. Hinweise auf Vorkommen der charakteristischen Nachtfalter liegen aus dem Untersuchungsgebiet nicht vor.“* Insbesondere die hier ausdrücklich angesprochenen Schmetterlingsarten wurden nicht erfasst, das gilt erst recht für die weiteren, bei **SSYMANK ET AL.** (2022) genannten weiteren Artengruppen, insbesondere Wirbellose. Auf sie wäre es jedoch ganz besonders angekommen, weil für viele von ihnen eine sehr geringe Mobilität gilt, die durch die A33-Nord eine absolute Barriere errichtet würde, die durch die Querungsbauwerke nicht einmal theoretisch zu überbrücken wären.

Bei den Wirbellosenarten sind außerdem deren spezifische Ansprüche zu berücksichtigen. Dies gilt etwa in den Bereichen, die auch von der Grundwasserabsenkung im Bereich des Einschnitts betroffen sind. Für sie ist damit zu rechnen, dass sich die Schneise dadurch weiter deutlich vergrößert, weil in dem Absenkungstrichter die Lebensbedingungen (zeitweise, z.B. in längeren sommerlichen Trockenphasen) nicht mehr gegeben sind.

Die vorab angesprochenen Ausführungen zum LRT 91E0* weist auf eine weitere Fehleinschätzung in der FFH-VS hin. Es kommt nicht darauf an, ob bei (womöglich unvollständigen) Bestandserfassungen in einem Jahr die charakteristischen Arten auch festgestellt worden sind. Es gilt vielmehr, dass die Flächen als Habitate für die charakteristischen Arten unbeeinträchtigt besiedelbar bleiben, sodass sie darin einen günstigen Erhaltungszustand bewahren oder erreichen können. Verwiesen sei hier auf den Hinweis auf S. 53 der FFH-VS, wonach der Mittelspecht aktuell innerhalb der Effektdistanz der Art nicht nachgewiesen sei. Abgesehen davon, dass dieses Ergebnis nicht mit den eigenen Kartierungen aus 2021 auf einer Probefläche übereinstimmt, kommt es darauf sowieso nicht an.

Den Unterlagen ist ferner nicht zu entnehmen, dass die charakteristischen Arten auch außerhalb der LRT-Flächen erfasst und berücksichtigt wurden. Das ist aber gerade im FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum ...“ besonders vonnöten, weil die LRT-Flächen vielfach nur kleinflächig und inselartig verteilt auftreten. Bei Arten mit großen Raumansprüchen gehören deshalb die dazwischenliegenden Verbindungsflächen zwingend dazu, wenn über Beeinträchtigungen gesprochen wird.

Unzureichende Berücksichtigung des Erhaltungsziels „Kammolch“

Auf S. 35 findet sich der Hinweis: *„Lediglich 2 Kammolche wurden südlich der geplanten Trasse nachgewiesen. Die Untersuchung der Gewässer in 2019 erbrachte keine Kammolchnachweise.“* Abgesehen davon, dass die fehlenden Nachweise auch auf Erfassungsdefizite oder äußere Umstände (große Trockenheit) zurückzuführen sein können, gilt auch für den Kammolch, dass es für die Frage der Verträglichkeit nicht darauf ankommt, ob in einem bestimmten Gewässer gerade Nachweise erbracht worden sind. Relevant ist vielmehr, welche für die Art geeigneten Gewässer und die für sie relevanten Landlebensräume im Umfeld dieser Gewässer durch das Vorhaben betroffen sind. Dass diese Informationen zugrunde gelegt wurden, ist nicht ersichtlich. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die anderen Amphibienarten, soweit sie für die LRT charakteristisch sind. Fehlende Vorkommen müssen vielmehr Entwicklungsmaßnahmen zur Folge haben, die durch das Straßenbauvorhaben nicht unmöglich gemacht werden dürfen.

Der in Tab. 7 berücksichtigte Landlebensraum greift vor diesem Hintergrund entschieden zu kurz. So ist zuerst einmal der Radius von 300 m zu klein. Der Aktionsradius der Art reicht nach der Fachliteratur deutlich weiter, das sollte auch den Fachgutachtern bekannt sein. Überdies sind alle im FFH-Gebiet geeigneten Gewässer als Ausgangspunkt für die Ermittlung von Betroffenheiten in der Umgebung heranzuziehen. Denn erstens ist auch mit unregelmäßigen Besiedlungen zu rechnen. Außerdem erfordert es der aktuell ungünstige Erhaltungszustand, dass für weitere Gewässer eine Ansiedlung angestrebt wird. Darauf muss sich die Prüfung der Projektwirkungen richten.

Unzulässige Anrechnung von Artenschutzmaßnahmen

Auf S. 23 führt die FFH-VS aus: *„Diese Maßnahme beinhaltet die Kontrolle von Höhlenbäumen vor der Fällung auf Fledermausbesatz um Tötungsrisiken für Fledermäuse zu vermeiden. Hiermit im Zusammenhang stehen die Maßnahmen 4.7 AFFH und 4.8 AFFH d.h. die Prozessschutzflächen Eichen-Hainbuchenwald und Buchenwald. Hier werden vor dem Eingriff künstliche Höhlen im dreifachen Umfang der bekannten Höhlenbäume in geeignete Habitatbäume gebohrt, so dass die Ausweichmöglichkeiten weiter verbessert werden (s. Maßnahmen 4.7 ACEF und 4.8 ACEF (Unterlage 9.4). Dieser Maßnahme kommt für die hier relevanten Arten und da ausschließlich Tages- oder Paarungsquartiere betroffen sind, kurzfristig eine hohe Wirksamkeit zu (Zahn et al. 2021: 15).“* Hier werden verschiedene Maßnahmen, die von der nationalen Rechtsprechung im Kontext des Artenschutzes für zulässig erachtet werden, auch zur Vermeidung bzw. Verminderung habitatschutzrechtlicher Beeinträchtigungen angerechnet. Das ist unzulässig. Die Zerstörung von Höhlen ist vielmehr als erhebliche Beeinträchtigung zu sehen, und zwar nicht nur für die Arten nach Anh. II FFH-RL, sondern auch für die weiteren als charakteristisch für die Waldlebensräume einzustufenden Fledermaus- und Vogelarten.

Im Übrigen ist die Wirksamkeit der angesprochenen Maßnahmen (künstliche Quartiere) insbesondere für Fledermäuse einzelartlich und in Abhängigkeit vom Status des betroffenen Quartiers zu beurteilen und auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht einmal im Kontext des Artenschutzes als sicher anzusehen. Eine Sachverhaltsermittlung, die eine solche Gewissheit bieten könnte, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

Ebenso einzuordnen sind die auf S. 23 angesprochenen Fangaktionen von Kammmolchen. Auch wenn durch die Maßnahme die Tötung von Individuen vermieden werden kann, bleiben erhebliche Störungen und die Unklarheit, ob die Tiere tatsächlich in ihr angestammtes Gewässer umgesetzt oder in eine fremde Umgebung verpflanzt werden, in der sie nicht mehr zur Reproduktion schreiten. Jedenfalls wird durch diese Aktion keine habitatschutzrechtliche Unerheblichkeit erreicht.

Ungeeignete Bilanzierung der Betroffenheiten

Die FFH-VS bemüht sich, die Gebietsbetroffenheit unter Anwendung der Fachkonvention von **LAMBRECHT UND TRAUTNER** (2007), wenn schon nicht unter die dort unter bestimmten Bedingungen für zulässig erachteten Bagatellschwellen zu drücken, so doch wenigstens in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung zu relativieren. Dieses Vorgehen wird jedoch dem Maßstab der Schutzgebietsverordnung nicht gerecht. Denn die sieht ein Verschlechterungsverbot auf der einen und ein Entwicklungsgebot auf der anderen Seite vor. Nimmt man beides zusammen, ist nicht die absolute Fläche umgerechnete Beeinträchtigung relevant, sondern die Gesamtfläche, die durch die verschiedenen Wirkfaktoren (Verlärmung, Schadstoffeintrag, Grundwasserabsenkung) der Beurteilung zugrunde zu legen. In diese Bilanz sind auch die Entwicklungsflächen einzubeziehen, die als Kernelemente auch der Schutzgebietsverordnung benannt, wenn auch nicht konkret abgegrenzt sind. Nicht berücksichtigt sind auch die Flächen, die durch die vorgesehenen Schneisen als Leitstrukturen für die Fledermäuse vorgesehen sind.

Zum LRT 91E0* wird auf S. 61 ausgeführt: „Unmittelbare baubedingte Verluste des LRT 91E0* ergeben sich nur randlich im Bereich der Abfahrtstreifen von der A 1 in einem Umfang von 1.023 m². Der betroffene Bestand ist dem Erhaltungszustand A zuzuordnen (s. auch Karte, Unterlage 19.3.2.3).“ Der Eingriff eine Fläche der höchsten Wertstufe beim Erhaltungszustand ist besonders hoch zu gewichten und ist der Sache nach durch Kohärenzmaßnahmen auch nicht auszugleichen.

Lt. FFH-VS sind in Bezug auf den Verlust von Höhlenbäumen für das Große Mausohr vorgesehen: „Zudem werden vor dem Eingriff künstliche Höhlen im dreifachen Umfang in den vorgesehenen Prozessschutzflächen in geeignete Habitatbäume gebohrt, so dass die Ausweichmöglichkeiten weiter verbessert werden (s. Maßnahmen 4.7 ACEF und 4.8 ACEF (Unterlage 9.4).“ Diese schon aus Artenschutzsicht fragwürdige Maßnahme stellt einen Eingriff in das FFH-Gebiet dar, die nicht erkennbar in die Eingriffsbilanzierung einbezogen sind. Denn gerade das Anbohren von Bäumen ist zweifellos eine Schädigung der Exemplare, die zu einer künstlichen Beschleunigung des Absterbens von Bäumen gerade in Zonen des Prozessschutzes führen.

In der FFH-VS wird auf S. 71 festgestellt: „Zudem ergeben sich für das passiv jagende Große Mausohr auch Verminderungen der Jagdgebietseignung durch die Lärmeffekte der Straße. Für Straßen > 30.000 u. < 50.000 Kfz/Tag ist gemäß FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG et al. 2011BMDV (2023) in einem Bereich von 15 m beiderseits der Straße eine Minderung der Habitateignung um 50 % anzusetzen ... Im Bereich von 15 m bis 50 m ist im Weiteren eine Funktionsverminderung von 25 % anzusetzen, die in den über den Baustreifen hinausreichenden Bereichen entsprechend bilanziert wurde.“ Damit ist die Beeinträchtigung allerdings noch nicht hinreichend umschrieben, denn es stellen selbstverständlich auch Beeinträchtigungen, die dem Ziel der Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zuwider laufen.

Die in Tab. 21 vorgenommene Bilanzierung ist nicht nachvollziehbar und vermutlich auch nicht richtig, weil offensichtlich keine Entwicklungsflächen einbezogen wurden bzw. das Entwicklungsgebot nicht berücksichtigt wurde. Für die lärmbedingte Verschlechterung ist nicht lediglich die in absolute Fläche umgerechnete Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Es gilt als Maßstab die Fläche, in der es zur Verschlechterung kommt.

Auf S. 72 bilanziert die FFH-VP das Potenzial an Nahrungshabitaten des Großen Mausohrs: „Wird der durch Telemetry (Koloniestichprobe 2013) ermittelte Kolonieaktionsraum der Mausohrkolonie Engter von 156 km² und die innerhalb dieses Raumes vorhandene Waldfläche von ca. 4.769 ha als verfügbares Jagdhabitat der Kolonie zu Grunde gelegt, so ergibt sich bei einer durchschnittlichen Populationsgröße von 500 Tieren eine pro Tier zur Verfügung stehende Jagdhabitatsfläche von ca. 9,5 ha.“ Die FFH-VU schlussfolgert daraus: „Die Verluste an Nahrungshabitat würden vor diesem Hintergrund also in etwa der erforderlichen Jagdgebietsfläche von 2,5rd. 2 Tieren entsprechen.“ Diese Bilanz ist im habitatschutzrechtlichen Kontext jedoch falsch. Denn bei der ermittelten Gesamtfläche für die Kolonie in Engter handelt es sich nur bei einem Viertel auch um ein FFH-Gebiet, die restlichen Flächen liegen außerhalb und sind ungeschützt. Außerdem geht die Schutzgebietsverordnung lediglich von ca. 260 ha geeigneter Nahrungsfläche aus, was nach dieser Bilanz gerade für 25-30 Mausohren reichen würde. Bezogen auf die beiden Wochenstuben in Engter und Belm, deren Weibchen das FFH-Gebiet zur

Nahrungssuche nutzen, sind das lediglich 2-3 % der zu schützenden Population. Soll die auf den Gesamtbestand der Wochenstuben bezogene Relativierung Gültigkeit behalten, wird eine massive Erweiterung des FFH-Gebietes erforderlich. Andernfalls ist festzustellen, dass durch das Vorhaben für ca. 10 % der im FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum ...“ Nahrung suchenden Tiere ein Lebensraumverlust eintritt.

Die weiterführenden Überlegungen in der FFH-VS, wonach es *„insoweit [ist] es nicht unwahrscheinlich ist, dass die Verluste innerhalb des Gebietes durch ein Ausweichen auf andere Nahrungshabitate im Gebiet kompensiert werden können. Hierfür spricht auch die Zunahmen der Koloniegroße, von rd. 500 Tieren auf über 600, welche zumindest anzeigt, dass die Nahrungsverfügbarkeit bislang kein limitierender Faktor war.“* Darauf kommt es jedoch nicht an. Denn von den Zufälligkeiten z.B. der Nutzungspraxis auf ungeschützten Flächen kann der Schutz von FFH-Flächen und die Zulässigkeit von Eingriffen nicht abhängig gemacht werden. Ebenso wenig kann nur auf die besonders geeigneten Flächen abgestellt werden: Zum einen ist mit Blick auf die Verordnung jede Verschlechterung bzw. Behinderung der Entwicklung unzulässig. Zum anderen wurde überhaupt nicht ermittelt, welchen Stellenwert die als besonders geeignet eingestuften Flächen im gesamten Nahrungsnetz der Kolonie haben. Dafür ist Stichprobe der untersuchten Tiere zu klein und zu alt.

Zur Bechsteinfledermaus führen die Autoren der FFH-VS dass die Verluste an Höhlenbäumen nur einen geringen Einfluss hätten und deshalb als nicht erheblich anzusehen seien. *„Zudem werden vor dem Eingriff künstliche Höhlen im dreifachen Umfang in den vorgesehenen Prozessschutzflächen in geeignete Habitatbäume gebohrt, so dass die Ausweichmöglichkeiten weiter verbessert werden (s. Maßnahmen 4.7 ACEF und 4.8 ACEF (Unterlage 9.4).“* Die FFH-VS übersieht dabei allerdings, dass die Beseitigung von Quartierbäumen als Kernelemente im Lebenszyklus der Art immer eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt und durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen nicht aus der Welt geschafft werden kann, zumal überhaupt nicht gewährleistet ist, dass die Maßnahmen überhaupt wirksam sind.

Kohärenzmaßnahmen für das FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum ...“

Aus Zeitgründen ist es nicht möglich, im Rahmen dieser Stellungnahme auf alle Mängel bei der Festlegung der als Maßnahme zur Kohärenzsicherung einzugehen. Grundsätzlich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Entwicklung der LRT-Flächen und Habitate bereits als Ziel in der Schutzgebietsverordnung vorgesehen ist, der Ausgleich von Eingriffen in das Gebiet in den Grenzen also gesperrt ist. Maßnahmen scheiden erst recht aus, wenn sie in Flächen vorgesehen werden, die bereits LRT sind. An anderer Stelle sind sogar gesetzlich geschützte Biotop als Kohärenzmaßnahmen im FFH-Gebiet vorgesehen.

Stellungnahme zum Klimaschutz:

Um auf den Bundes-Klimaschutzgesetz-Zielpfad zurückzukehren, darf der Sektor Verkehr im Jahr 2023 nur noch rund 132,7 Mio. t imitieren. Es ist davon auszugehen, dass diese Zielzahl nicht erreicht wird und deshalb im Verkehrssektor jeder Neubau und die dadurch zusätzlich initiierten THG-Emissionen zu einer weiteren Verfehlung der Klimaschutzziele im Verkehr bis 2030 beitragen. Deshalb stellt der Fachbeitrag Klimaschutz und die darin berechneten THG-Immersionen für die Abwägung dieses Straßenbauvorhabens eine entscheidende Grundlage da.

Der hier neu aufgestellte Fachbeitrag Klimaschutz wird diesem Anspruch nicht gerecht, ist unvollständig und basiert auf veralteten Literaturgrundlagen.

Zu 3.1 THG-Lebenszyklusemissionen

Die Ausarbeitung der THG-Bilanzierung der Lebenszyklusemissionen ist nicht ausreichend und nicht nachvollziehbar.

Grundlage dieser Darstellung ist die Methode aus dem BVWP-Methodenhandbuch (Berechnung der Nutzenkomponente „Veränderung der Lebenszyklusemissionen von Treibhausgasen der Infrastruktur (NL)“, Kap. 3.3.9 / S. 162 ff. / Tab. 64), welche auf der UBA-Studie (2013) „Treibhausgas-Emissionen durch Infrastruktur und Fahrzeuge des Straßen-, Schienen- und Luftverkehrs sowie der Binnenschifffahrt in Deutschland“ basiert. Diese UBA-Studie ist von 2013 und kann als nicht mehr aktuell angesehen werden.

Inwieweit sind z.B. die LKW-Fahrten und die daraus initiierten THG-Emissionen zum Abtransport der Erdmassen (105.000 qm³), die bewegt werden müssen, mit eingerechnet? Zudem ist ebenfalls nicht berücksichtigt, dass die Regenrückhaltebecken teilweise mit Beton gestaltet werden sollen und auch dadurch THG-Emissionen verursacht werden.

Zu 3.2 Abschätzung der verkehrsbedingten THG-Emissionen

Die Ausführung der Abschätzung der verkehrsbedingten THG-Emissionen durch die Nutzung der Straße ist nicht nachvollziehbar. In der Tab. 3: Verkehrsbedingte THG-Emissionen der Vorzugstrasse sind keine Einheiten aufgeführt und es ist nicht angegeben, welcher **CO₂-eq** Wert pro PKW/LKW/E-Auto angesetzt wurde, bzw. von wie vielen PKW's/LKW's/E-Autos ausgegangen wurde. Zudem ist in der Tabelle 3 eine Klasse „Einsparungen“ aufgeführt. Was ist damit gemeint und fällt darunter und woher stammen die Angaben zur Einsparung?

Zu 3.3 Berücksichtigung des Einflusses der Landnutzung auf THG-Emissionen

Neben der Energiewende ist die zweite Säule des Klimaschutzes (EU-VO 2018/841:EU LULUCF), die Speicher- und Senkenleistung der Ökosysteme (Mitigationpotential).

Im LULUCF-Sektor (Common Reporting Framework Sektor 4) wird in Deutschland über positive (Quelle) und negative (Senke) CO₂-Emissionen der Kohlenstoffpools

- ober- und unterirdische Biomasse
- Totholz, Streu (Tote organische Substanz)
- organische und mineralische Böden
- Holzprodukte (4.G)

für die Landnutzungskategorien

- Wald (4.A.1)
- Acker (4.B.1)
- Grünland (4.C.1)
- Feuchtgebiete (4.D.1)
- Siedlungen (4.E.1)

sowie die jeweiligen Landnutzungsänderungen zwischen diesen Nutzungskategorien (CRF 4.A.2 - 4.E.2) berichtet. Dies ist auch im Rahmen des Fachbeitrags Klimaschutz zur Berechnung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der A33 Nord zu berücksichtigen.

Die im Fachbeitrag Klimaschutz angewandte, oberflächliche Bewertung der durch den Bau der A33 Nord verursachten Verhinderungen von ökosystemspezifischem C-Speicher ist nicht ausreichend. Es existieren verschiedene Literaturveröffentlichungen, die differenziert die CO₂-Verluste bei der ökosystemaren Speicher- und Senkenfunktion durch Versiegelung von bestimmten Nutzungstypen beziffern. Hier sei u.a. Syrbe et al. 2024 (Das Informationssystem der Ökosysteme Deutschlands), **LUICK ET AL.** 2021 (Urwälder, Natur- und Wirtschaftswälder im Kontext von Biodiversitäts- und Klimaschutz), **REISE ET.AL** 2024 (Klimaschutzmaßnahmen im LULUCF-Sektor: Potenziale und Sensitivitäten) sowie der Nationaler Inventarbericht Zum Deutschen Treibhausgasinventar 1990 – 2020 vom Umweltbundesamt genannt. Danach findet u.a. auf mineralischen Waldbodenflächen eine CO₂-Bindung von 127,8 t/ha, auf mineralischen Grünlandflächen 23,6t/ha und 10,2 t/ha auf Ackerflächen mit mineralischem Boden statt. Diese aktuellen Literaturveröffentlichungen sind für die Berechnung der Berücksichtigung des Einflusses der Landnutzung auf THG-Emissionen zu verwenden und damit eine genaue Bilanzierung durchzuführen.

Stellungnahme zur Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft

Im Sachthemenkatalog der Einwender (A33_Nord-Sachthemenkatalog_Einwender.pdf) wird unter Punkt 26 auf den Einwand: „Die Untersuchungen zum Schutzbereich Klima/Luft sind unzureichend. Wir halten es für nicht geeignet, hierzu ohne eigene ergänzende Untersuchungen auf z.T. schon über 20 Jahre alte Daten zurückzugreifen“ erläutert, dass an vorliegenden Gutachten Klimagutachten der Stadt Osnabrück (KUTTLER et al. 2007, PROJEKTGRUPPE STADTKLIMA OSNABRÜCK 1998) verwendet wurden. Diese sind, wie bereit angemerkt, deutlich zu alt. Für den Landkreis Osnabrück existiert der Hitzeaktionsplan Landkreis Osnabrück (2024), für das Stadtgebiet Osnabrück besteht das aus 2017 bestehende „Konzept zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels der Stadt Osnabrück“. Diese sind mindestens für eine aktuelle Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft heranzuziehen.

Die vorgesehenen „Kompensationsmaßnahmen mit Senken- und Speicherfunktion für THG“ sind nicht geeignet, die durch vorhabenbedingte Eingriffe entstehenden THG-Emissionen im Sektor LULUCF zu kompensieren. Die projektbedingte Inanspruchnahme von rund 31 ha Wald und 3 ha Gehölz ist zu knapp bemessen. Der Umfang der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme an Wald und Gehölzen ist größer. Hier ist eine ergänzende Bilanzierung vorzunehmen. Darüber hinaus geht die Dauer der Sicherung der Maßnahmenflächen aus den Unterlagen nicht hervor. Es ist kein Zeitraum angegeben, innerhalb dessen die Maßnahmenflächen zu sichern sind. Eine dauerhafte Sicherung ist jedoch notwendig, um die Wirksamkeit der Maßnahmen gewährleisten zu können. Teilflächen der Aufforstungsmaßnahmen 4.1a A_{FFH}, 4.2 A_{FFH} und 4.4a A_{FFH} befinden sich mit rund 10 ha innerhalb des FFH-Gebiets „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“. Hiervon liegen rund 8 ha auf Flächen, die laut Managementplan des Gebiets zur Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland (Schwerpunktbereiche für Ziele für sonstige bedeutsame Biotope) vorgesehen sind. Die Priorität der Managementmaßnahme ist mit „sehr hoch“ bewertet. Die extensiv genutzten, artenreichen Grünlandbestände sollen als geeignete Landlebensräume und Wanderkorridore für die Erhaltungszielart Kammmolch entwickelt werden, um ein ausreichendes Angebot an geeigneten Sommerlebensräumen zu sichern. Soweit möglich ist die Entwicklung von Nassgrünland anzustreben. Auf weniger feuchten Standorten wird die Entwicklung von FFH-LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte, Wiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden angestrebt. Bei Teilbereichen der Maßnahmen 4.2 A_{FFH} und 4.4 A_{FFH} handelt es sich bereits mindestens seit 2007 um Grünlandbestände. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Flächen mittlerweile bereits einem FFH-LRT zuzuordnen sind, z.B. LRT 6510, der dann infolge der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zerstört wird.

Einwendungen gegen 18. Wasserrechtlicher Fachbeitrag:

Die öffentliche Wasserversorgung ist verpflichtet, eine gesicherte Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. 2021 wurde dafür in der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück das Projekt „Zukunftskonzept Wasserversorgung“ gestartet. Dieses Projekt wird nun als Folgeprojekt **"WASSERRESSOURCEN DURCH IMPLEMENTIERUNG EINES ADAPTIVEN MANAGERMENTS IN DER REGION" (WAMOs)** fortgesetzt.

Die Jahre 2023/2024 waren die niederschlagsreichste Zeit seit Wetteraufzeichnungen in Niedersachsen. Das Weihnachtshochwasser 2023/2024 war eine der schwersten Naturkatastrophen, die Niedersachsen je erlebt hat. Historische Niederschlagsmengen, landesweite Überschwemmungen und immense Schäden forderten alle verfügbaren Kräfte.

Allen sollte bewusst sein, dass aufgrund des Klimawandels extreme Wetterereignisse zunehmen werden und dafür Vorsorge getroffen werden muss.

Die Landesregierung geht zusammen mit zahlreichen Fachleuten davon aus, dass die Häufigkeit und Intensität solcher Hochwasserereignisse durch die Klimakrise weiter zunehmen wird. Daher setzt Niedersachsen nicht nur auf verstärkten Hochwasserschutz, sondern auch auf Klimaanpassung und -schutz.

Projekte wie die Renaturierung von Flüssen und die Wiederherstellung von Überschwemmungsflächen spielen dabei eine zentrale Rolle um den Hochwasserschutz für kommende Generationen zu sichern.

Ebenso fanden auf der ganzen Welt katastrophale Unwetter mit tödlichem Ausgang statt, die so nicht vorhergesehen wurden und die durch vorhandenen Katastrophenschutz nicht die Klimaerhitzung wesentlich schneller als noch 2023 vermutet voranschreitet, sind alle Unterlagen zum Wasserrecht zur Planung der A33 Nord überholt.

Laut Wasserkonzept Landkreis inkl. kreisfreie Stadt Osnabrück 2021 ist Folgendes umzusetzen:

Die aufgezeigten, prognostizierten Auswirkungen des Klimawandels in Verbindung mit dem demographischen Wandel, Veränderungen der (land-) wirtschaftlichen Produktionsweisen, einem veränderten Verbraucherverhalten und einem regional zunehmenden, temporären Wasserstress werden die Wasserversorgung vor neue Herausforderungen stellen. Um diese Herausforderungen meistern zu können, müssen rein sektorale Betrachtungsweisen zugunsten einer integralen Betrachtung und Herangehensweise aufgelöst werden.

Maßnahmen zur Dargebotssicherung und Bedarfsreduzierung umfassen:

aktive Erhaltung oder Erhöhung der Grundwasserneubildung:

Beispiele: Reduktion der Neuversiegelung, Entsiegelung von Flächen, Ausweisung von Retentionsflächen für Hochwasser, Pflicht zur Niederschlagswasserversickerung, Infiltrationsanlagen zur Grundwasseranreicherung, grundwasserbetonender Waldumbau, Versickerung winterlicher Abflussspitzen, Steuerung der Abflussdynamik von Gräben und kleineren Oberflächengewässern

Entsprechend der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Wasserschutzgebiet Belm-Nettetal vom 19.06.20217 ist in Wasserschutzzone II der Neubau von Straßen nicht gestattet.

Tabelle 2, S. 18 von Unterlage 18.1, Wasserrechtlicher Fachbeitrag, wird als unzureichend betrachtet. Die verwendeten Zahlen stammen aus 2020. Besonders in den letzten 3 Jahren sind deutliche Veränderungen der Niederschlagsmengen aufgrund der klimatischen Veränderungen festzustellen. Aufgrund der jetzt neuerdings dauerhaft erhöhten Durchschnittstemperaturen sind die durchschnittlichen Niederschlagsmengen, insbesondere bei Starkregen deutlich gestiegen.

Die neuerdings vorgesehene ev. Ausführung der Retentionsbodenfilter mit Beton (S23, 18.1) wurde bezüglich der CO₂-Last nicht bei der THG-Lebenszyklus-Emissions-Bewertung in Anschlag gebracht. Die Dimensionierung wird bezüglich der erhöhten Starkregenspenden durch die Klimaerhitzung und immer häufiger werdende Überflutungen wie beim Weihnachtshochwasser 23/24 in Frage gestellt.

Die auf Seite 33 und nachfolgenden Seiten ermittelten Wassermengen, die von den verschiedenen RFB aufgenommen werden sollen, werden aufgrund der oben erläuterten Veränderungen durch die Klimaerhitzung als nicht ausreichend erachtet.

Die Dimensionierung der Mulden-Rigolen-Anlage auf Seite 56 für nur ein jährliches Starkregenereignis wird aufgrund der Erfahrungen der letzten drei Jahre und dem sog. Weihnachtshochwasser in Niedersachsen 23/24 als zu gering erachtet.

Im Wasserrechtlichen Fachbeitrag 18.1 wird nicht ersichtlich, inwiefern notwendige Vorkehrungen getroffen werden bezüglich des geplanten Straßenbaus mitten im Wasserschutzgebiets Belm Nettetal Zone II. Dieser für die Trinkwassergewinnung Belm zentrale Bereich würde durch den auf der geplanten Straße befindlichen Verkehr zusätzlich durch Stickstoff belastet. Die Wasserqualität wird dadurch zu stark verschlechtert.

Zu Blatt 18.2.2

Die Anwendung der Kennzahlen von Arbeitsblatt DWA-A 117 (Dezember 2013) und KOSTRA DWD 2010R wird als absolut unzureichend betrachtet, da so kein ausreichender Katastrophenschutz bei den aufgrund Klimahitze zunehmenden Starkregenereignissen erwartet werden kann, siehe Ausführungen und Maßnahmenplanung der niedersächsischen Landesregierung zum Weihnachtshochwasser Niedersachsen 2023/24. Die Erkenntnisse aus den dabei aufgetretenen Überflutungen und Straßenerstörungen sind noch neu einzuarbeiten, da in Zukunft mit häufigeren Katastrophen dieses Ausmaßes zu rechnen ist.

Zu Blatt 18.2.6

Die Verwendung der kritische Regenspende r_{krit} (in der Regel $15 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{ha})$) zum Nachweis einer hinreichenden Vorbehandlung des Straßenabflusses wird aufgrund der Ausführungen und Maßnahmenplanung der niedersächsischen Landesregierung zum Weihnachtshochwasser Niedersachsen 2023/24 als unzureichend betrachtet. Die Erkenntnisse aus den dabei aufgetretenen Überflutungen und Straßenerstörungen sind noch neu einzuarbeiten, da in Zukunft mit häufigeren Katastrophen dieses Ausmaßes zu rechnen ist.

Zu Blatt 18.2.7

Die Verwendung der spez. Mittleren Abflussspende $11,3999 \text{ l}/(\text{s} \cdot \text{km}^2)$ zur Bemessung eines offenen Gerinnes auf Seite 5 wird aufgrund der Ausführungen und Maßnahmenplanung der niedersächsischen Landesregierung zum Weihnachtshochwasser Niedersachsen 2023/24 als unzureichend betrachtet. Die Erkenntnisse aus den dabei aufgetretenen Überflutungen und Straßenerstörungen sind noch neu einzuarbeiten, da in Zukunft mit häufigeren Katastrophen dieses Ausmaßes zu rechnen ist.

Alle Bemessungen der zu erwartenden Regenfälle und Entwässerungsprognosen in Blatt 18.2.7 werden aufgrund der Ausführungen und Maßnahmenplanung der niedersächsischen Landesregierung zum Weihnachtshochwasser Niedersachsen 2023/24 als unzureichend betrachtet. Die Erkenntnisse aus den dabei aufgetretenen Überflutungen und Straßenerstörungen sind noch neu einzuarbeiten, da in Zukunft mit häufigeren Katastrophen dieses Ausmaßes zu rechnen ist.

Zur neu erstellten Unterlage 18.3 Retentionsfilterbecken:

Alle verwendeten Bemessungen der zu erwartenden Regenfälle und Entwässerungsprognosen in Blatt 18.3 neu werden aufgrund der Ausführungen und Maßnahmenplanung der niedersächsischen Landesregierung zum Weihnachtshochwasser Niedersachsen 2023/24 als unzureichend betrachtet. Die Erkenntnisse aus den dabei aufgetretenen Überflutungen und Straßenerstörungen sind noch neu einzuarbeiten, da in Zukunft mit häufigeren Katastrophen dieses Ausmaßes zu rechnen ist.

Zur Umplanung der Retentionsbodenfilter der Becken:

Die Verwendung von Daten für den Wasserspiegel WSP der verschiedenen Grenzgräben von 2011 (RBF1), 2014 (RBF2), wird als unzureichend betrachtet, da diese Daten 14 Jahre alt und damit veraltet sind.

RBF 7: Die Verwendung von einem Durchlass DN 400 am Power Weg wird aufgrund der Ausführungen und Maßnahmenplanung der niedersächsischen Landesregierung zum Weihnachtshochwasser Niedersachsen 2023/24 als unzureichend betrachtet. Die Erkenntnisse aus den dabei aufgetretenen Überflutungen und Straßenerstörungen sind noch neu einzuarbeiten, da in Zukunft mit häufigeren Katastrophen dieses Ausmaßes zu rechnen ist.

RBF 8: Die Verwendung von einem Durchlass DN 500 am Haster Weg wird aufgrund der Ausführungen und Maßnahmenplanung der niedersächsischen Landesregierung zum Weihnachtshochwasser Niedersachsen 2023/24 als unzureichend betrachtet. Die Erkenntnisse aus den dabei aufgetretenen Überflutungen und Straßenerstörungen sind noch neu einzuarbeiten, da in Zukunft mit häufigeren Katastrophen dieses Ausmaßes zu rechnen ist.

Zum 2024 neu erstellten Wasserrechtlichen Fachbeitrag. 18.5:

Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000 (**Wasserrahmenrichtlinie - WRRL**) bezweckt eine nachhaltige und umweltverträgliche Gewässerbewirtschaftung.

Gemäß Art. 1 a) WRRL ist die „weitere Verschlechterung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosystem und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt“ zu vermeiden, deren Zustand zu schützen und zu verbessern.

Durch den Neubau der A 33 sind als Wirkfaktoren, die sich prinzipiell negativ auf die Bewertungskomponenten/-parameter auswirken können, die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie eine bau- und anlagebedingte oberflächennahe Grundwasserabsenkung im Bereich der Einschnittslage im Wiehengebirge zu betrachten. Weiter sind die betriebsbedingten Auswirkungen durch potenzielle hydraulische und stoffliche Gewässerbelastungen, aufgrund der Einleitung des Straßenoberflächenwassers, zu betrachten. Im Bereich des Querungsbauwerks der Ruller Flut ist zudem auf kurzer Strecke eine Verlegung des Gewässers vorgesehen.

Die Nette/Ruller Flut ist der einzige Oberflächenwasserkörper, der durch das Vorhaben unmittelbar gequert und z. T. verlegt wird.

Die Fischfauna der Ruller Flut bei Westerheide (Abschnitte 5a und 5b) wird von der Groppe und dem Dreistachligen Stichling dominiert, die insgesamt jeweils mit über 300 Individuen erfasst wurden. Daneben wurden eine Bachforelle und drei Gründlinge gefangen. Die Population des Flusskrebsses in der Ruller Flut und Nette ist aufgrund der Krebspest voraussichtlich vollständig erloschen. Ein Nachweis von Großmuscheln konnte nicht erbracht werden (s. Simon & Widdig 2016).

Laut Gutachten liegen beim NLWKN für die Parameter nach Anlage 6, 7 und 8 der OGewV (2016), die hinsichtlich der Einleitung von Straßenabflüsse relevant sind, keine Daten für den 3. Bewirtschaftungszeitraum vor. Diese Daten sind zur korrekten Planung zu erheben und im Fachbeitrag korrekt auszuwerten.

Zu 3.2.2: Die Gutachten zur mengenmäßigen Entwicklung des Grundwassers sind zu alt, nämlich von 2009 und 2015, um noch eine Aussagekraft zu zeigen. Dies gilt umso mehr aufgrund der zunehmenden Anzahl der heißesten Sommer des Jahrhunderts mit Dürreerscheinungen seit 2015.

Zu 4.2.1 Grundwasserabsenkung im FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum ...“, S.50/51:

Durch die Klimaerhitzung ist der genannte grundwasserabhängige Bodensaure Buchenwald ohnehin schon geschädigt und weniger vital, wie an vielen Buchenwäldern aktuell zu beobachten ist. Deshalb ist eine weitere Schwächung durch Grundwasserabsenkung nicht hinnehmbar, da so ein bestimmender Lebensraum des FFH Gebietes Fledermauslebensraum Wiehengebirge gefährdet wird.

Einwendung veraltete Biotoptypenerfassung, Wald

Der Bestands- und Konfliktplan von 2020 ist veraltet. Aufgrund von Luftbildanalysen (Zeitreihe Luftbilder Google) ist ersichtlich, dass mittlerweile maßgebliche Waldflächen durch Kalamitäten (vermutlich Borkenkäferbefall, Trockenheit, Sturm) verschwunden sind. Dadurch ist sicher anzunehmen, dass sich die Lebensbedingungen der Avifauna, Fledermäuse, Amphibien und Säugetiere maßgeblich geändert haben. Alle Kartierungen sind deshalb veraltet. Dies trifft unter anderem auf die zwischen A1 und Barenauer Weg und zwischen Piusberg und Steinberg gelegene Fläche zu.

Verwendete Quellen

BERNOTAT D, DIERSCHKE V (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.2: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Straßen – 4. Fassung – Stand 31.08.2021, 117 S.

BERNOTAT D, DIERSCHKE V (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.7 :Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Fledermäusen an Straßen – 4. Fassung – Stand 31.08.2021, 47 S.

BERNOTAT D, DIERSCHKE V (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 93 S.

EU-KOMMISSION (2011): Durchführungsbeschluss der Kommission vom 11. Juli 2011 über den Datenbogen für die Übermittlung von Informationen zu Natura-2000-Gebieten (Standarddatenbogen). Abl. L198: 39-70

GEDEON K, GRÜNEBERG C, MITSCHKE A, SUDFELDT C (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster

KRÜGER T, LUDWIG J, PFÜTZKE S, ZANG H (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachsen 48, Hannover

LAMBRECHT H, TRAUTNER J (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Weiterentwicklung der Fachkonventionsvorschläge - Schlussstand Juni 2007. Gutachten, 239 S.

SSYMANK A, ELLWANGER G, ERSFELD M, FERNER J, IDILBI I, LEHRKE S, MÜLLER C, RATHS U, RÖHLING M, VISCHER-LEOPOLD M (2020): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.1).

SSYMANK A, ELLWANGER G, ERSFELD M, FERNER J, IDILBI I, LEHRKE S, MÜLLER C, RATHS U, RÖHLING M, VISCHER-LEOPOLD M (2022): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Naturschutz und Biologische Vielfalt 172 (2.2).

Osnabrück, den 18.01.2025



(M. Schreiber)

2. Vorsitzender Umweltforum

Osnabrücker Land e.V.